

Kölner Edikt vom 10. Januar 1795

Getreidemangel – Die „Nothdurft“ wird gesichert!

HASTK, Best. 14, A5, fol.54., [Digitalisat](#)

Laufende Nummer im [Verzeichnis von 1899](#): 3104

Arbeitstranskription von Constantino Zambito

Gleichheit. Freiheit. Bruderschaft.

*Bonn den 21ten Schneemonat im 3ten Jahre der einigen und untheilbaren
französischen Republik (10 Jänner 1795.)*

Die Bezirks-Verwaltung zu Bonn an ihre Mitbürger

*Die bisherigen Lieferungen an die Militär-Magazine haben bekanntlich den Vorrath
der Früchten so sehr erschöpft, daß aus einigen Gegenden schon traurige Klagen
über deren Mangel geführt worden sind.*

*Die französische Republik läßt es sich indessen zur vorzüglichen Sorge seyn, einem
jeden Bürger seine Nothdurft zu sichern, und wenn auch die desfalls zu treffenden
Maßregeln die Bequemlichkeit mancher Einzelnen nicht begünstigen, so sind dieses
doch nur augenblickliche Aufopferungen, die ihren Erlaß schon darinn finden müssen,
daß alle Mitbürger über die Besorgniß für ihren künftigen Unterhalt beruhiget seyn
können.*

*Um die des Endes erforderlichen Einrichtungen desto wirksamer zu machen, bat die
hiesige Administration sich mit dem Commissär : ordonnateur Pigeon vereiniget,
diesen Gegenstand gemeinschaftlich zu behandeln, und nach gepflogener reifen
Berathschlagung sind folgende Punkten zur genauen Richtschnur eines Jeden
beschlossen worden.*

*1. Jedem Hausvater werden für ihn selbst sowohl, als für jeden seiner Hausgenossen
ohne Unterschied des Alters und Geschlechts 200 Pfund Früchten zur Nothdurft bis
zur künftigen Ernde zugesichert, und denjenigen, welche die Früchten selbst
besitzen, erlaubt, den Ertrag dieser Nothdurft bei den ihnen aufliegenden
Lieferungen zurück zu halten.*

*2. Um den allenfallsigen Abgang des Kornes zu ersetzen, soll nach Maaßgabe der
Verordnung vom 6ten Frimaire Art. 33. mit fernerer Beziehung auf den 13ten Artikel*

einer andern Verordnung vom 26sten Brumaire von nun an keine andere Gattung Brod mehr von den Beckern gebacken werden, als welches aus einer Hälfte an Korn, einem Viertel an Weizen, und einem Viertel an gebeutelter Gerste, oder aber bei Mangel an Weizen, aus 2/3 Korn, und 1/3 gebeutelter Gerste gemischt ist; eben darum sollen auch die einem jeden zur Nothdurft bestimmte 200 Pfund Früchten nur aus einer Hälfte an Korn, ¼ an Weizen, und ¼ an Gersten aber 2/3 Korn, und 1/3 Gersten bestehen dürfen. Nur zum Behuf der Kranken und Kinder wird noch erlaubt, einiges Weißbrod zu backen, zu welchem Ende der Administrator jeden Kantons durch die Beamten, und Municipalitäten die Verfügung treffen lassen wird, daß in den Städten und Flecken ein, und nach Verhältniß auch mehrere Becker zu diesem nothdürftigen Weißbrotbacken angestellt werden.

3. Das Bierbrauen, und Brandweinbrennen, so wie auch das Pfefferkuchenbacken, ist hiemit verboten; damit jedoch das vielleicht jetzt schon zubereitete Malz nicht verderbe, so werden von nun an noch 14 Tage gestattet, binnen welchen die wirklich zubereitete Frucht gebraut, und zu Brandwein gebrannt werden kann.

4. Denjenigen, welche keinen eigenen hinlänglichen Fruchtvorrath besitzen, wird ihre Nothdurft aus den Scheunen ihrer Nachbarn, welche noch überflüssigen Vorrath haben, gegen den Preis des Maximums angewiesen. Hiebei sind die zuletzt errichteten Fruchttabellen zum Grunde zu legen, und ist in jeder Gemeinheit ein Bürger besonders zu bestellen, der dafür zu Sorgen hat, daß der Zweck dieser Verordnung gehörig erreicht, und die Anweisung der Früchten an die vom Vorrath entblösten Einsassen ordentlich, und ohne Unterschleif verfügt werden möge.

5. Damit auch diejenigen, welche sich ihre Nothdurft auf einmal anzukaufen, außer Stand finden, das Brod in einzelnen Stücken erhalten können, so haben die Beamte die Einrichtung zu treffen, daß in jeder Gemeinheit öffentliche Becker in hinlänglicher Anzahl angestellt werden, dabei aber auch dafür zu sorgen, daß von diesen keine Unterschleife, und Wucher getrieben werden könne; zu dem Ende sind vorzüglich die Maaßregeln zu ergreifen, daß eine Brodtaxe nach dem Verhältniß des Preises der gemischten Früchten festgesteut, und mehr nicht, als zwei Sols für den Backlohn eines siebenpfündigen Brots dem Bäcker zugelegt werden.

6. Sollte bei einer ganzen Gemeinheit sich ein Fruchtmangel ergeben, dergestalt, daß ein Nachbar dem andern mit der nothdürftigen Frucht anzuhelfen nicht im Stande wäre, so hat der Beamte eine benachbarte Gemeinheit, die größeren Vorrath hat, zur Konkurrenz anzuweisen, in dem Falle aber, wenn im ganzen Amte Mangel

seyn sollte, sich bei dem Administrator des Kantons zu melden, welcher sodann eine weitere Konkurrenz aus einem andern Amte seines Kantons veranstalten wird.

7. Sämtliche Bürger werden hiermit nachdrücklich ermahnt, die Ausdreschung ihrer Früchten unausgesezt, und mit allem Eifer sich angelegen sein zu lassen, und nur hierdurch kann die Ausführung der Maaßregeln abgelehnt werden, nach welchen zum Ausdreschen der Früchten eigene Leute von Seiten der Republik abgeschickt werden sollen.

8. Jeder Bürger wird die genaue Befolgung dieser Verordnung, so wie den Beamten die strengste Aufsicht, und Ausführung der Vorschriften zur besondern Pflicht gemacht, und leztere werden des Endes namentlich angewiesen, von zehn zu zehn Tagen über den Fortgang der Operation einen ausführlichen Bericht mit tabellarischer Anmerkung, nach Maaßgabe der unterem 4ten Schneemonats ergangenen Weisung, wie viel Frucht nemlich vertheilt, verbacken, und an Auswärtige verkauft worden ist, an den Kantonsverwalter unfehlbar einzuschicken.

Damit endlich niemand eine Unwissenheit der gegenwärtigen Verordnung vorschützen könne, so soll dieselbe gleich öffentlich verkündiget, und an gewöhnlichen Orten angeheftet werden.

Vt. GEROLT. PIGEON.

J. J. EICHHOFF, Nationalagent. HOLTHOF, Sekrätair en Chef.